

Staatsanwaltschaft
bei dem Oberlandesgericht München

Geschäftsnummer: IX EV 166/94 =
(Bitte bei allen Zuschriften angeben)

München, 08.02.96

Telefon: (089) 5597-

Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht München · 80097 München

Anwaltsgerichtliches Ermittlungsverfahren gegen Rechtsanwalt
Dr. Peter Gauweiler in München

EINGEGANGEN

13. FEB. 1996

V e r f ü g u n g :

Das anwaltsgerichtliche Ermittlungsverfahren gegen den Betroffenen wird gemäß § 170 Abs. 2 StPO in Verbindung mit § 116 Satz 2 BRAO eingestellt.

G r ü n d e :

Ein standesrechtlich verfolgbarer Verstoß des Betroffenen im Sinne des § 43 BRAO läßt sich nicht belegen.

Aufgrund einer Zuleitung der Rechtsanwaltskammer München vom 15. Juni 1994 wurde gegen den Betroffenen am 25. Juli 1994 ein anwaltsgerichtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet, dessen Gegenstand der Pachtvertrag des Betroffenen mit der Anwaltssozietät Nörr, Stiefenhofer und Lutz vom 25. Oktober 1990 war. Nach Auffassung der Rechtsanwaltskammer beinhaltet der Vertrag nicht die Verpachtung eines Mandantenstamms, sondern die Vergütung einer Kontaktherstellung zu einigen ausgewählten Mandanten sowie in §§ 4 und 7 Abs. 2 die Vereinbarung einer Vergütung für die Zuführung neuer Mandanten und war deshalb wegen eines Verstoßes gegen das Verbot der entgeltlichen Mandatsvermittlung standeswidrig.

Briefanschrift
80097 München

Hausanschrift
Strafjustizzentrum
Nymphenburger Straße 16
80335 München

Haltstelle
U 1, Tram 20, 21
Stiglmaierplatz

Telefon
(089) 5597-08
Vermittlung

Telefax
(089) 5597-4125

Telex
5 29 317 gsfam

Die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht hat das wegen desselben Sachverhalts gegen die Vertragspartner, bzw. die für sie handelnden Rechtsanwälte Dres. Nörr und Stiefenhofer, eingeleitete anwaltsgerichtliche Ermittlungsverfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO, § 116 Satz 2 BRAO eingestellt, wogegen die Rechtsanwaltskammer unter Wiederholung ihrer gegen den Vertrag vorgebrachten standesrechtlichen Bedenken gemäß § 122 Abs. 2 BRAO gerichtliche Entscheidung beantragte. Der Bayer. Anwaltsgerichtshof hat den Antrag der Rechtsanwaltskammer mit Beschluß vom 07. Dezember 1995, Gz.: BayAGH II - 1/95, als unbegründet verworfen, da die Parteien durch den Abschluß des Vertrags nicht gegen Standesrecht verstoßen hätten. Die in den Beschlußgründen enthaltenen Feststellungen und Rechtsausführungen beziehen sich stets gleichermaßen auf beide Vertragsparteien und gelten daher auch für das vorliegende Verfahren. Es kann daher in vollem Umfang auf sie Bezug genommen werden.

Oberstaatsanwältin



Beglaubigt

Justizhauptsekretärin